

ZH_OBERGERICHT RS250004 vom 3. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RS250004

FR: ZH_OBERGERICHT RS250004 du 3 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RS250004 del 3 luglio 2025

Erwägungen

E. 31

Dezember 2024; Phase 4 Fr. 1'282.– (rückwirkend) ab 1. Januar 2025 bis 28. Februar 2025; Phase 5 Fr. 1'160.– (rückwirkend) ab 1. März 2025 für die weitere Dauer des Getrenntlebens. Die Unterhaltsbeiträge sind zahlbar jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats für die weitere Dauer des Getrenntlebens. 3. Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss den Dispositivziffern 1 und 2 vorstehend basiert auf folgenden Grundlagen: Einkommensverhältnisse Phase 1: 40%-Pensum, monatlich netto, inkl. 13. Monatslohn, inkl. Regionalzulage, exkl. Fr. 3'143.– Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen Phasen 2 bis 3: 40%-Pensum, monatlich netto, inkl. 13. Monatslohn, inkl. Regionalzu- Fr. 3'217.– Gesuchstellerin lage, exkl. Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen Phasen 4 bis 5: 40%-Pensum, monatlich netto, inkl. 13. Monatslohn, inkl. Regionalzu- Fr. 3'464.– lage, exkl. Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen Phase 1: 80%-Pensum, monatlich netto, exkl. Spesen, Fr. 8'076.– exkl. Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen Monatlicher Anteil variable Vergütung (netto) Fr. 8'131.– Phasen 2 bis 3: 80%-Pensum, monatlich netto, exkl. Spesen, Fr. 8'606.– exkl. Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen Gesuchsgegner gen Monatlicher Anteil variable Vergütung (netto) Fr. 5'211.– Phasen 4 bis 5: 80%-Pensum, monatlich netto, exkl. Spesen, Fr. 8'626.– exkl. Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen Monatlicher Anteil variable Vergütung (netto) Fr. 2'218.–

- 4 - Phasen 1 bis 3: Kinderzulagen Fr. 248.– C._____ Phasen 4 bis 5: Kinderzulagen Fr. 257.– Bedarfsverhältnisse Phase 1: Fr. 4'224.– familienrechtliches Existenzminimum Phase 2: Fr. 4'091.– familienrechtliches Existenzminimum Gesuchstellerin Phase 3: Fr. 4'157.– familienrechtliches Existenzminimum Phasen 4 bis 5: Fr. 4'287.– familienrechtliches Existenzminimum Phase 1: Fr. 6'084.– familienrechtliches Existenzminimum Phase 2: Fr. 5'927.– familienrechtliches Existenzminimum Phase 3: Gesuchsgegner Fr. 4'760.– familienrechtliches Existenzminimum Phase 4: Fr. 4'460.– familienrechtliches Existenzminimum Phase 5: Fr. 3'907.– familienrechtliches Existenzminimum Phase 1: Fr. 2'610.– Barbedarf (vor Abzug Kinderzulagen) Phase 2: Fr. 2'544.– Barbedarf (vor Abzug Kinderzulagen) C._____ Phase 3: Fr. 2'577.– Barbedarf (vor Abzug Kinderzulagen) Phasen 4 bis 5: Fr. 2'613.– Barbedarf (vor Abzug Kinderzulagen) Vermögensverhältnisse Die Vermögensverhältnisse aller Beteiligten wurde für die vorliegende Berechnung nicht berücksichtigt. 4. Es wird vorgemerkt, dass der Gesuchsgegner bis und mit 30. April 2025 Zahlungen im Umfang von Fr. 35'200.– geleistet hat, welche an seine Unterhaltspflicht gemäss den Dispositivziffern 1 und 2 anzurechnen sind. 5. Der Antrag der Gesuchstellerin, es sei der Gesuchsgegner zusätzlich zu verpflichten, ausserordentliche Kosten für C._____ zu übernehmen, wird abgewiesen. 6. Der Antrag der Gesuchstellerin auf Indexierung der Unterhaltsbeiträge wird abgewiesen. 7. Der Antrag der Gesuchstellerin auf Anordnung

eines Kontaktverbots gegenüber dem Gesuchsgegner wird abgewiesen. 8. Der Antrag des Gesuchgegners um Verpflichtung der Gesuchstellerin zur Herausgabe von Angaben zu etwaigen Nebeneinkünften seit März 2024 wird abgewiesen.

- 5 - 9. Der Antrag des Gesuchsgegners um Verpflichtung der Gesuchstellerin zur Leistung eines Prozesskostenbeitrags in der Höhe von einstweilen Fr. 15'000.– wird abgewiesen. 10. Die Entscheidgebür wird festgesetzt auf Fr. 18'000.–. Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Entscheids, so ermässigt sich die Entscheidgebür auf zwei Drittel. 11. Die Kosten für den unbegründeten Entscheid werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Gesuchsgegner ist verpflichtet, der Gesuchstellerin seinen hälftigen Anteil an den Kosten zu ersetzen. 12. Es wird keine Parteienschädigung zugesprochen. 13. (Schriftliche Mitteilung) 14. (Rechtsmittel)" 1.2. Mit Eingabe vom 28. Mai 2025 stellte der Antragsteller ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung mit folgenden Anträgen (Urk. 123 S. 2): "1. Es sei die Vollstreckbarkeit bezüglich Dispositiv-Ziff. 1 (S. 6 f.), 2 (S. 7 f.), 3 (S. 8 f.), 10 (S. 10) und 11 (S. 10) des am 14. Mai 2025 zugestellten Urteils des Bezirksgerichts Uster vom 7. Mai 2025 (Geschäfts-Nr. EE240021) aufzuschieben. 2. Es sei zudem anzuordnen, dass bis zum Entscheid des angerufenen Obergerichts des Kanton Zürichs über das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung betreffend die in Rechtsbegehren Ziff. 1 hiervor genannten Dispositivziffern alle Vollstreckungshandlungen zu unterbleiben haben. 3. Die Gesuchgegnerin sei zur Zahlung eines Prozesskostenbeitrages in der Höhe von vorerst CHF 4'000 (zzgl. 8.1% MWSt) zu verpflichten; eventuelter sei dem Gesuchsteller die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und es sei ihm in der Person des Unterzeichnenden ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. 4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich 8.1% MWSt. zu Lasten der Gesuchgegnerin." 1.3. Mit Verfügung vom 30. Mai 2025 wurde das Gesuch um aufschiebende Wirkung hinsichtlich Dispositivziffern 1 und 2 des vorinstanzlichen Urteils abgewiesen, soweit Unterhaltsbeiträge ab Juni 2025 betroffen sind. Ebenfalls wurde das Gesuch hinsichtlich Dispositivziffer 3 abgewiesen. Zudem wurde der Antragsgegnerin Frist angesetzt, um im Übrigen zum Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung Stellung zu nehmen. Weiter wurde angeordnet, dass bis zum Entscheid über das Gesuch Vollstreckungs- bzw. Vollziehungshandlungen hinsichtlich der Dispositivziffern 1 und 2 des vorinstanzlichen Urteils soweit Unterhaltsbeiträge bis und mit Mai 2025 betroffen sind, sowie hinsichtlich der Dispositivziffern 10 und 11 des Ur-

- 6 - teils zu unterbleiben haben. Ferner wurde der Antragsgegnerin Frist angesetzt, um zum Gesuch um Leistung eines Prozesskostenbeitrags Stellung zu nehmen (Urk. 128). Mit Eingabe vom 19. Juni 2025 liess sich die Antragsgegnerin vernehmen und stellte folgende Anträge (Urk. 129 S. 2): "1. Es sei das Gesuch des Antragstellers abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Es sei Ziffer 5 der Verfügung vom 30. Mai 2025 in Bezug auf die Dispositivziffern 1 und 2 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Uster (Geschäfts-Nr. EE240021-I) vom 7. Mai 2025 sofort aufzuheben. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zzgl. MwSt., zulasten des Antragstellers." Die Zustellung der Stellungnahme an den Antragsteller erfolgt rechtsgenügend mit diesem Entscheid (vgl. BGer 4D_27/2014 vom 26. August 2014 E. 4.2.2). 1.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–122). 1.5. Auf die Ausführungen der Parteien ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidungsfindung als notwendig erweist (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). 2. Die Berufung gegen einen Eheschutzentscheid hat

keine aufschiebende Wirkung (Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO; BGE 137 III 475 E. 4.1). Dies gilt auch für unbestimmt eröffnete Entscheide, sofern der Entscheid rechtskräftig ist und das Gericht die Vollstreckbarkeit nicht aufgeschoben hat (Art. 336 Abs. 3 i.V.m. Art. 336 Abs. 1 lit. a ZPO). Es hat entsprechend keine Auswirkung auf die Vollstreckbarkeit, wenn eine Begründung noch verlangt werden könnte oder zwar verlangt, aber noch nicht zugestellt wurde (BSK ZPO-Droese, Art. 336 N 28). Die Vollstreckung kann allerdings ausnahmsweise aufgeschoben werden (Art. 315 Abs. 5 ZPO). Zuständig für diesen Entscheid ist der Kammerpräsident (Art. 124 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 31 der Verordnung über die Organisation des Obergerichts). Bei der Beurteilung der Frage, ob die Vollstreckung des angefochtenen Entscheids aufgeschoben werden soll, ist vorab von der gesetzlichen Wertung auszugehen, wonach die (sofortige) Vollstreckbarkeit die Regel und der Aufschub derselben die Ausnahme bildet, weshalb für einen Aufschub der Vollstreckung besondere Gründe geltend und glaubhaft

- 7 - gemacht werden müssen. Für Unterhaltsbeiträge ist die aufschiebende Wirkung zu versagen, soweit die unterhaltsberechtigte Partei auf dieselben dringend angewiesen ist und die unterhaltsverpflichtete Partei zu deren vorläufigen Erbringung imstande erscheint; entsprechend ist für rückständige Unterhaltsbeiträge die aufschiebende Wirkung eher zu gewähren, da es hierbei nur noch um einen finanziellen Ausgleich geht. Die unterhaltsverpflichtete Partei hat glaubhaft zu machen, dass sie entweder im Fall der Leistung des erstinstanzlich gesprochenen Unterhaltsbeitrages in finanzielle Schwierigkeiten geriete oder eine Rückforderung zu viel bezahlter Beträge sich als schwierig bzw. unmöglich erweise (BGer 5A_661/2015 vom 2. Dezember 2015 E. 5.2). Dabei verfügt die Rechtsmittelinstanz über einen grossen Ermessensspielraum, der es ihr erlaubt, den Umständen des konkreten Falles Rechnung zu tragen (BGE 138 III 565 E. 4.3.1, m.w.H.). Es geht um eine Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers am Aufschub der Vollstreckung des angefochtenen erstinstanzlichen Entscheids und jenen der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollstreckbarkeit. 3.1. Der Antragsteller macht zur Begründung seines Gesuchs geltend, dass ihm bei sofortiger Vollstreckbarkeit die Insolvenz drohe. Nebst den Unterhaltsbeiträgen von März 2023 bis und mit Mai 2025 von Fr. 135'315.–, welche die Antragsgegnerin bereits am 23. Mai 2025 in Betreuung gesetzt habe, habe er diverse weitere Schulden (Steuern, Darlehen bei verschiedenen Personen, Prozess- und Anwaltskosten). Unter Berücksichtigung der einstweilen bestrittenen Forderung der Antragsgegnerin beliefen sich die Schulden auf insgesamt ca. Fr. 302'071.60 (Urk. 123 Rz. 10–15). Zur Deckung dieser Schulden stünden nicht genügend Vermögenwerte zur Verfügung. Der einzige namhafte Betrag von Fr. 330'266.55 liege auf dem Gemeinschaftskonto der Parteien bei der ZKB. Dieser werde im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung im Scheidungsverfahren aufzuteilen sein. Über den Aufteilungsschlüssel seien sich die Parteien jedoch nicht einig. Die Antragsgegnerin habe dem Bezug eines Teilbeitrags durch ihn nicht zugestimmt. Selbst wenn er hypothetisch über die Hälfte des Betrags verfügen könne, könnte er damit lediglich ca. die Hälfte der hiervor aufgeführten Schulden begleichen. Weitere Darlehen von Verwandten oder Freunden erhalte er nicht. Seine finanziellen Verhält-

- 8 - nisse führten voraussichtlich dazu, dass er Insolvenz anmelden müsse (Urk. 123 Rz. 16 f.). Die von der Antragsgegnerin für die Unterhaltsbeiträge eingeleitete Betreuung über Fr. 138'515.– zzgl. Zins stelle zudem eine grosse Gefahr für seine Anstellung dar, da seine Arbeitgeberin nach dem Zufallsprinzip von den Angestellten Auskünfte über etwaige

Betreibungen und Strafverfahren einverlange. Es sei wahrscheinlich, dass sie bei einer Betreibung über diesen Betrag zum Schluss komme, dass er ein zu grosses Sicherheitsrisiko darstelle. Die Antragsgegnerin habe zudem mit einer Strafanzeige wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gedroht (Urk. 123 Rz. 28). 3.2. Die Antragsgegnerin macht geltend, das Gesuch sei schon deshalb abzuweisen, weil der Antragsteller nicht (rechtsgenügend) aufzeige, dass der erstinstanzliche Entscheid nicht zu bestätigen sein werde. Die pauschale Bestreitung der vorinstanzlichen Bedarfs- oder Einkommenszahlen mit Verweis auf die ausstehende Begründung genüge keinesfalls. Es sei im Gegenteil damit zu rechnen, dass der Antragsteller zu höheren Unterhaltszahlungen zu verpflichten sein werde (Urk. 129 Rz. 9–13). Damit spricht die Antragsgegnerin die Erfolgsprognose an. Zum heutigen Zeitpunkt liegt weder ein begründeter Entscheid noch eine Rechtsmittelschrift vor, weshalb diese Prognose nicht möglich ist. Zwar hat die Vorinstanz im Dispositiv die Grundlagen ihrer Unterhaltsberechnung festgehalten, deren Zusammensetzung bleibt jedoch unklar. Jedenfalls für rückwirkende Unterhaltsbeiträge, bei denen es – wie gezeigt – lediglich um einen finanziellen Ausgleich geht, kann vom Antragsteller nicht verlangt werden, sämtliche Bedarfspositionen und Einkommensverhältnisse aus den zurückliegenden Unterhaltsphasen detailliert darzulegen. Ebenso wenig kann der Rechtsmittelinstanz zugemutet werden, diese aufwändigen Berechnungen für die Vergangenheit vorzunehmen, da sie damit faktisch in Vorwegnahme der vorinstanzlichen Begründung und der Berufungsschrift bereits über die Hauptsache entscheiden würde. Es ist daher vorliegend allein auf die Nachteilsprognose abzustellen.

- 9 - 3.3. Der Antragsteller schuldet unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlungen für die Zeit von März 2023 bis und mit Mai 2025 Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 135'315.–. Diese kann er aus seinem laufenden Einkommen nicht bezahlen. Selbst wenn der von ihm geltende gemachte Bedarf für D. _____ von Fr. 1'552.50 (Urk. 123 Rz. 18) nicht berücksichtigt würde (vgl. Urk. 129 Rz. 37), würde der monatliche Freibetrag von Fr. 2'018.– (Fr. 10'844.– Einkommen - Fr. 3'907.– eigener Bedarf - Fr. 3'759.– Unterhalt D. _____ - Fr. 1'160.– Unterhalt Antragsgegnerin) nicht ausreichen, um die rückständigen Unterhaltsbeiträge zeitnah zu begleichen. Unbestritten ist, dass die Parteien über ein Gemeinschaftskonto ("Und-Konto") bei der ZKB mit einem Guthaben von Fr. 330'266.55 verfügen (Urk. 127/12), wobei sie sich über den Aufteilungsschlüssel uneinig sind und die Antragsgegnerin einem Teilbezug durch den Antragsteller nicht zustimmt. Soweit die Antragsgegnerin geltend macht, der Antragsteller hätte zumindest behaupten müssen, welcher Anteil ihm zustünde (Urk. 129 Rz. 26), kann dem nicht gefolgt werden, denn solange sie einem Bezug nicht zustimmt, kann der Antragsteller über diese Vermögenswerte nicht verfügen. Der Antragsteller macht unter Beilage seiner Kontoauszüge geltend, über keine weiteren Vermögenswerte zu verfügen (Urk. 123 Rz. 16). Die Antragsgegnerin lässt mit Hinweis auf die Steuererklärung 2022 vorbringen, der Antragsteller besitze ein Auto, welches er im Jahr 2022 für Fr. 39'000.– gekauft habe, sodass von einem aktuellen Wert von Fr. 30'500.– auszugehen sei (Urk. 129 Rz. 28). Entsprechendes brachte die Antragsgegnerin bereits in der vorinstanzlichen Verhandlung vom 11. April 2025 vor (Urk. 110 Rz. 47), woraufhin der Antragsteller bestritt, ein Fahrzeug zu besitzen. Er benutze lediglich ab und zu das Fahrzeug seiner Mutter (Prot. I S. 37). Eine Erklärung, was mit dem in der Steuererklärung 2022 deklarierten Fahrzeug (Urk. 33/26) geschah, blieb der Antragsteller schuldig. Die Antragsgegnerin bringt zutreffend vor (Urk. 129 Rz. 28), dass der Antragsteller keine

Kompetenzqualität des Fahrzeugs geltend machte (Urk. 43 Rz. 54). Entsprechend ist es als Vermögenswert zu berücksichtigen. In Übereinstimmung mit der Antragsgegnerin ist dabei von einem heutigen Wert von rund Fr. 30'000.– auszugehen. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist indes nicht davon auszugehen, dass der Antragsteller weitere Vermögenswerte verheimlicht.

- 10 - Es wäre an ihr gewesen, diese näher zu substantiieren. Alleine aus einem Verbrauch von Januar 2023 bis Februar 2025 von Fr. 488'988.– (Urk. 129 Rz. 29) ist dies, entgegen ihrer Ansicht, nicht zu schliessen. Dass der Antragsteller seine finanziellen Schwierigkeiten selbst zu verantworten hat (Urk. 129 Rz. 31), stellt ebenso keinen Grund dar, die aufschiebende Wirkung zu verweigern. Ein Rechtsmissbrauch ist nicht ersichtlich. Ferner ist der Antragsteller auch nicht verpflichtet, einen Kredit aufzunehmen und sich weiter zu verschulden, um die rückständigen Unterhaltsbeiträge zu bezahlen (vgl. Müller, Bestand und Wirkungen von Entscheidungen im Zivilprozessrecht - Eine rechtsdogmatische und rechtsvergleichende Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der aufschiebenden Wirkung, Zürich 2024, N 898). Den rückständigen Unterhaltsbeiträgen bis und mit Mai 2025 von Fr. 135'315.– stehen demnach Vermögenswerte von Fr. 30'000.– gegenüber. Entsprechend sind ernstliche Zahlungsschwierigkeiten bei der sofortigen Vollstreckung von rückständigen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 105'315.– glaubhaft gemacht. Auf diese ist die Antragsgegnerin nicht dringend angewiesen. Sollte der Antragsteller die laufenden Unterhaltsbeiträge nicht bezahlen (Urk. 129 Rz. 33–36), ist die Antragsgegnerin auf den Vollstreckungsweg zu verweisen. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltsbeiträge sämtlichen anderen Schulden, insbesondere auch den Honorarforderungen seiner Rechtsvertretung vorgehen. Was sodann die Anmeldung des Privatkonkurses anbelangt, ist angesichts der Einkommensverhältnisse des Antragstellers und des Gemeinschaftskontos der Parteien – wobei auch die Antragsgegnerin keine Ausführungen zu dessen Aufteilung macht –, nicht damit zu rechnen, dass sie ihre Unterhaltsansprüche und jene von C._____ verlieren würde. Im Ergebnis ist damit für die rückständigen Unterhaltsbeiträge im Umfang von Fr. 103'315.– die aufschiebende Wirkung zu erteilen. 3.4. Der Antragsteller beantragt auch für die erstinstanzliche Gerichtskosten (Dispositivziffern 10 und 11) die Erteilung der aufschiebenden Wirkung (Urk. 129 S. 2). Da ernstliche Zahlungsschwierigkeiten glaubhaft gemacht wurden, ist dieser Antrag gutzuheissen.

- 11 - 4.1. Die Entscheidgebühr für dieses Verfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b, § 8 Abs. 1 sowie § 9 GebV OG ZH auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Die Kosten sind nach Obsiegen und Unterliegen zu verteilen (Art. 106 ZPO). Hinsichtlich der laufenden Unterhaltsbeiträgen obsiegt die Antragsgegnerin vollständig, bezüglich der rückwirkenden obsiegt der Antragsteller zu ungefähr 80%. Insgesamt rechtfertigt es sich daher, den Parteien die Kosten je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen. 4.2. Der Antragsteller beantragt, die Antragsgegnerin sei zur Leistung eines Prozesskostenbeitrags zu einstweilen Fr. 4'000.– zzgl. MwSt. zu verpflichten, eventuality sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (Urk. 129 S. 2). Sowohl der Anspruch auf Prozesskostenbeitrag als auch die unentgeltliche Rechtspflege setzen die Mittellosigkeit der gesuchstellenden Partei voraus (vgl. Art. 117 lit. a ZPO). Für die Beurteilung der Frage, ob eine Partei als mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO zu betrachten ist, muss ihre gesamte aktuelle wirtschaftliche Situation berücksichtigt werden. Die gesuchstellende Partei hat sowohl ihre Einkom-

mens- als auch ihre Vermögensverhältnisse vollständig darzulegen und soweit möglich zu belegen (vgl. Art. 119 Abs. 2 ZPO). Sie hat ihre Mittellosigkeit glaubhaft zu machen (BK ZPO-Bühler, Art. 119 N 38). Legt eine Partei ihre finanzielle Situation nicht von sich aus schlüssig dar, obwohl sie um diese Obliegenheit weiss oder wissen muss, kann ihr Gesuch ohne vorgängige Ausübung der gerichtlichen Fra- gepflicht wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht abgewiesen werden. Das gilt insbesondere bei anwaltlich vertretenen Parteien, denen das Wissen ihres Rechtsvertre- ters anzurechnen ist und die deshalb nicht als prozessual unbeholfen gelten können (vgl. BGer 4D_69/2016 vom 28. November 2016 E. 5.4.3, m.w.H.; BGer 5A_62/2016 vom 17. Oktober 2016 E. 5.3). 4.3. Der Antragsteller verweist zur Begründung seiner Mittellosigkeit auf seine vor- instanzlichen Ausführungen sowie jene im materiellen/rechtlichen Teil zum Gesuch um aufschiebende Wirkung (Urk. 123 Rz. 32). Der pauschale Verweis auf die vor Vorinstanz gemachten Ausführungen genügt jedoch nicht (vgl. OGer ZH RB180035 vom 12. Juni 2019 E. IV. 1.3, m.w.H.). Im materiellen/rechtlichen Teil geht der An- tragsteller von den von der Vorinstanz errechneten Zahlen aus. Es ist jedoch unklar,

- 12 - wie sich diese und insbesondere der Bedarf des Antragstellers zusammensetzen. Es wäre am Antragsteller gewesen, in seinem Gesuch vom 28. Mai 2025 seine finanziellen Verhältnisse nachvollziehbar und detailliert aufzuzeigen und mit ent- sprechenden Unterlagen zu belegen. Der Antragsteller ist seiner Mitwirkungspflicht damit nicht ausreichend nachgekommen. Zudem wäre es dem Antragsteller mit ei- nem monatlichen Überschuss von Fr. 465.50 (Urk. 129 Rz. 18) möglich, die auf ihn fallenden Kosten dieses Verfahrens sowie die Kosten für seinen Rechtsvertreter (max. Fr. 4'000.– zzgl. MwSt.) innert eines Jahres zu begleichen, sodass er nicht als mittellos erscheint. Entsprechend ist sowohl das Gesuch um Prozesskostenbei- trag als auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzu- weisen. Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.